

# Kurzfassungen aller Beiträge

## I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

- 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008
- 2 Haushaltswirtschaft des Freistaates
- 3 Nebenhaushalte
- 4 Staatsschulden
- 5 Vermögensrechnung
- 6 Sondervermögen Grundstock

### 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

1

Für das Hj. 2008 wird unbeschadet der in den einzelnen Beiträgen dargestellten Prüfungsergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung bescheinigt.

Die Erfahrungen des SRH in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Transparenz des StHpl. zunehmend geringer und damit die Prüfbarkeit der HR deutlich beeinträchtigt wird. Die Prüfung der HR 2008 hat wiederum zahlreiche Beispiele dafür erbracht.

Der SRH hat den Haushaltsplan 2009/2010 hinsichtlich der Haushaltsvermerke analysiert. Im Haushaltsplan 2009/2010 sind rd. 42 % der Ausgabetitel übertragbar. 84 % der Ausgabetitel sind mit Deckungsvermerken belegt. Der Anteil der mit Kopplungsvermerken versehenen Titel an der Gesamtanzahl der Titel im Haushaltsplan 2009/2010 beträgt für das Jahr 2009 43 %. Allein 45 % aller Titel werden in Titelgruppen veranschlagt.

Die zunächst als Ausnahme von den Haushaltsgrundsätzen entwickelten Instrumente für einen flexibleren Haushaltsvollzug sind im sächsischen Staatshaushalt zum Regelfall geworden. Im Haushaltsplan 2009/2010 sind lediglich 5,6 % der Ausgabetitel ohne Haushaltsvermerke veranschlagt.

Die im Staatshaushalt eingesetzten Instrumente schaffen vielfach eine Flexibilisierung im Haushaltsvollzug, die im Ergebnis einer Budgetierung gleichkommt, ohne die Voraussetzungen des § 7a SäHO und des § 12 HG zu erfüllen. Andererseits wird durch eine starke Kleinteiligkeit des Staatshaushaltes eine nicht gegebene Transparenz vorgespiegelt.

Der Einsatz der Flexibilisierungsinstrumente als grundsätzliche Erleichterung im Haushaltsvollzug - in Abkehr von ihrem Ausnahmecharakter - verletzt zudem die Grundsätze der kameralen Rechnungslegung.

Für das parlamentarische Budgetrecht ergibt sich ein Konflikt zwischen der erforderlichen Bindung der öffentlichen Mittel und der Billigung notwendiger Flexibilität im Vollzug. Im Interesse der Ausübung der Kontrollfunktionen durch Parlament sowie Rechnungshof und der Transparenz des Staatshaushaltes muss der Einsatz der vorgestellten Flexibilisierungsinstrumente auf einen maßvollen Umfang zurückgeführt werden. Haushaltsvermerke dürfen nur so ausgebracht werden, dass für den Haushaltsgesetzgeber ersichtlich bleibt, für welche Aufgaben die Mittel verwendet werden.

Der SRH hat zu diesem Thema eine Beratende Äußerung erstellt.

### 2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

2

Die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sind nunmehr auch im Haushalt des Freistaates Sachsen zu spüren. Für 2010 wird erwartet, dass die Einnahmen rd. 830 Mio. € unter dem Haushaltsplanansatz bleiben. Seit 2009 wurden nach finanzwirtschaftlich guten Jahren erstmals wieder Haushaltssperren erforderlich. Die Ressorts mussten im vergangenen Jahr 119 Mio. € und in 2010 bisher

140 Mio. € einsparen. Zusätzlich ist für 2010 eine globale Minderausgabe in Höhe von 50,8 Mio. € im Haushaltsplan ausgebracht.

Aktuelle Studien prognostizieren bis 2025 einen Einnahmenrückgang von rd. 24 % gegenüber 2010, was einem erforderlichen Konsolidierungsvolumen von rd. 4 Mrd. € entspricht. In Anbetracht dieser Zahlen ist die Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen alternativlos.

Der Freistaat hat in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform, der Bildung von Rücklagen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen, der Schuldentilgung und den Zuführungen an den Generationenfonds bereits Maßnahmen zur Schaffung eines zukunftsfähigen Haushalts eingeleitet.

Die gegenwärtige Einnahmesituation schränkt die Möglichkeiten der Risikovorsorge erheblich ein. Dennoch kann darauf – auch bei schlechter Kassenlage – nicht verzichtet werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Freistaates nicht in verschärfter Form in die Zukunft verlagert werden sollen.

Der SRH befürwortet den strikten Kurs der Haushaltsdisziplin seitens der Sächsischen Staatsregierung und sieht sich in seinen Forderungen nach einem schuldenfreien tragfähigen Haushalt bestätigt. Die Ergebnisse der regionalisierten Mai-Steuer-schätzung 2010 machen umso mehr deutlich, dass der finanzpolitische Handlungsrahmen in den nächsten Jahren sehr eng gesteckt ist. Da der SRH Ausgabenkürzungen nach dem „Rasenmäherprinzip“ für nicht zweckmäßig hält, weist er auf einige Einsparpotenziale hin. Dazu gehört ein konsequenter Personalabbau, die weitere Reduzierung der impliziten Verschuldung, eine wirtschaftlichere Verwendung der vorhandenen Ressourcen und Leistungsbegrenzungen.

Von Einschnitten dürfen auch die Nebenhaushalte nicht verschont werden. Hier sind in den letzten Jahren viele zusätzliche Mittel geflossen. Der SRH sieht Potenziale in strikteren Zielvorgaben und der Einführung eines entsprechenden Controllings mit Erfolgskontrollen durch die Fachaufsichten. Zu den Forderungen des SRH gehört auch, die Anzahl und Höhe der Beteiligungen regelmäßig zu hinterfragen.

### 3

### 3 Nebenhaushalte

Den erreichten Umfang der Ausgliederungen von Staatsaufgaben in Nebenhaushalte hält der SRH für bedenklich. Aus der Betätigung der Nebenhaushalte ergeben sich finanzielle Risiken für den Freistaat. Sie entziehen sich zunehmend der Haushaltssteuerung. Ausgliederungen tragen erheblich zur Intransparenz des Haushalts bei. Das bisher erreichte Ausmaß der Ausgliederungen hat zu einer Verschiebung der Haushaltsstruktur geführt, die eine statistische Vergleichbarkeit der Haushalte erheblich erschwert.

Bei den Staatsbetrieben mahnt der SRH eine zügigere NSM-Anpassung an. Mit der Umsetzung des NSM-Rahmenhandbuchs soll die einheitliche Behandlung der Staatsbetriebe sichergestellt werden. Die Aufnahme ergänzender Informationen im StHpl. stellt einen Transparenzgewinn dar und verbessert die Möglichkeiten der parlamentarischen Steuerung.

### 4

### 4 Staatsschulden

Im Ergebnis der Föderalismusreform II hat der Bundestag im Juli 2009 mit der Änderung des GG neue Verschuldungsregeln verabschiedet. Danach müssen die Länder ab 2020 ihre Haushalte ohne die Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen wie Naturkatastrophen oder aus konjunkturellen Gründen und in Verbindung mit einem entsprechenden Tilgungsplan möglich.

Der Freistaat Sachsen verzichtet bereits seit 2006 auf Nettokreditaufnahmen und tilgt in kleinen Schritten die bestehenden Schulden. Mit Art. 2 Haushaltsbegleitgesetz 2009/2010 vom Dezember 2008 wurde ein Verschuldungsverbot in die SÄHO aufgenommen. Im Koalitionsvertrag wurde die vom SRH geforderte Verankerung des Verschuldungsverbotes in der Verfassung vereinbart.

Der SRH begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, ein Verschuldungsverbot und den Generationenfonds in der Verfassung des Freistaates Sachsen zu verankern. Insbesondere mahnt der SRH an, über entsprechende gesetzliche Regelungen eine zweckwidrige Verwendung der Mittel des Generationenfonds und der Versorgungsrücklagen auszuschließen.

Auch wenn aufgrund der geltenden Regelungen eine Neuverschuldung nicht mehr möglich sein wird, sieht der SRH die Gefahr des Ausweichens auf Nebenhaushalte. So dürfen bereits jetzt die Unikliniken als Anstalt des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Gewährträger ist, Kredite aufnehmen.

## 5 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung nach Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 80 Abs. 2 und § 86 SÄHO enthält einen bewerteten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Bei der Gliederung der Vermögensrechnung und bei der Bewertung der Positionen hat sich das SMF an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angelehnt. Die Vermögensrechnung wurde im Vorjahr erstmalig erstellt. Bei den Angaben zum 31.12.2008 handelt es sich um eine Fortführung der Werte. In Abstimmung mit dem SRH erfolgt der Aufbau der Vermögensrechnung schrittweise. Die beweglichen Vermögensgegenstände, insbesondere die Kunst- und Sammlungsgegenstände, sind auch zum 31.12.2008 noch nicht enthalten.

5

## 6 Sondervermögen Grundstock

Der Anfangsbestand des Sondervermögens Grundstock hat sich von rd. 163,2 Mio. € zum Abschluss des Jahres auf rd. 334,9 Mio. € erhöht. Der Grundstockbestand hat sich mehr als verdoppelt. Das deutliche Anwachsen der Barmittel um 171,7 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Veräußerung der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB). Durch den Verkauf der Sachsen LB erhielt der Freistaat Sachsen im Jahr 2008 von der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) den ihm aufgrund der Eigentümerstruktur zustehenden anteiligen Kaufpreis in Höhe von rd. 121,5 Mio. €. Der Betrag wurde in voller Höhe im Sondervermögen Grundstock (Kap. 8001) bei Tit. 133 01 „Verkauf von Kapitalbeteiligungen“ gebucht. Der Grundstockbestand soll sich nach Schätzungen des SMF auch perspektivisch (bis 2014) auf dem erreichten Niveau bewegen und einen Geldbestand von über 300 Mio. € aufweisen.

6

Der Freistaat Sachsen hat für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen im Jahr 2008 rd. 2,16 Mio. € aus dem Sondervermögen Grundstock finanziert. Die Ausgaben entfielen zu nahezu 100 % (2,12 Mio. €) auf den Erwerb von Anteilen an der European Energy Exchange AG (EEX), einer in Leipzig ansässigen Energiebörse.

Der SRH sieht es nicht als originäre Aufgabe des Freistaates an, sich an einer Strombörse zu beteiligen.

## II. Allgemeines

### 7 IT-Gesamtplanung Universitäten

**Eine fehlende IT-Gesamtplanung führte an den sächsischen Universitäten zu unwirtschaftlichen IT-Strukturen.**

In den Fakultäten, Fachrichtungen und Instituten der staatlichen Universitäten werden zu häufig IT-Dienste, wie E-Mail- und Backup-Dienste, Firewalls, Administration von Servern oder Datennetzen, in Konkurrenz zu den Universitätsrechenzentren betrieben. Dafür sind stets eine teure Infrastruktur (z. B. Räume, Klimatechnik, Brandschutz, Stromversorgung) und eigenes IT-Fachpersonal notwendig. Der Einsatz des IT-Fachpersonals in den Fakultäten ist oft so kleinteilig, dass sachkundige Vertretungen bei Urlaub oder Krankheit nicht sichergestellt werden können. Obwohl bereits erste

7

Reorganisationsmaßnahmen eingeleitet worden sind, haben alle Universitäten noch ein erhebliches Konsolidierungspotenzial.

Im Zuge der Neugestaltung des Campuskomplexes am Leipziger Augustusplatz wurde an der Universität Leipzig u. a. die Infrastruktur für 3 Rechenzentren von 2 Fakultäten sowie für das Universitätsrechenzentrum errichtet. Aus den Projektunterlagen war nicht ersichtlich, ob bei der Planung der Rechenzentren eine Bedarfsabstimmung erfolgte. Die Stromversorgung für das Universitätsrechenzentrum wurde auf dem Planungsstand des Jahres 2004 umgesetzt. Weiteres Wachstum ist nicht berücksichtigt worden. Das neu erbaute Universitätsrechenzentrum droht jetzt eine Interimslösung zu werden. Bei einer systematischen IT-Gesamtplanung wäre dies vermeidbar gewesen.

Die den Universitäten vom SMWK im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die IT waren nicht bedarfsgerecht. Eine belastbare, „durchfinanzierte“ IT-Gesamtplanung der Universitäten konnte so nicht erfolgen.

## 8

### 8 Staatliche Lotterien und Wetten

#### **Einnahmeausfälle in dreistelliger Millionenhöhe drohen.**

Der Freistaat Sachsen hat bisher aus den Staatlichen Lotterien erhebliche Einnahmen erzielt. Damit konnten Maßnahmen in den Bereichen Sport, Kultur, Umwelt, Jugend, Suchtprävention und Wohlfahrtspflege finanziert werden. Falls es nicht zu einer Fortführung des GlüStV kommt, werden sich die für die genannten Zwecke verwendeten Mittel erheblich verringern. Um die Finanzierung dieser Bereiche in gleicher Weise sicherstellen zu können, müssten zusätzlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der SRH hält dies für nicht hinnehmbar.

## III. Staatsverwaltung

## 9

### 9 Zuwendungen für die Sanierung, Modernisierung und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes zur Unterbringung der Sammlung Gunzenhauser

**Infolge zahlreicher Fehler, die der Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit Umbau und Sanierung des Gebäudes für Zwecke des Museums unterliefen, ist eine Rückforderung der Fördermittel zu prüfen.**

Die Stiftung Gunzenhauser sanierte ein von ihr erworbenes ehemaliges Sparkassengebäude und baute es zum Museum Gunzenhauser um.

Die Stadt verpflichtete sich gegenüber der Stiftung, die Betriebsführung des Museums unentgeltlich zu übernehmen und sämtliche aus Umbau und Betrieb des Museums entstehenden Kosten, die nicht durch Einnahmen der Stiftung gedeckt werden, zu übernehmen. Diese weitreichenden vertraglichen Zusagen der Stadt sind infolge fehlender rechtsaufsichtlicher Genehmigung unwirksam und bei deren Versagung nichtig.

Eine unbegrenzte Fehlbedarfsfinanzierungszusage der Stadt schließt den Einsatz von Städtebaufördermitteln aus. Ungeachtet dessen reichte die Stadt Fördermittel in Höhe von rd. 9 Mio. € auf Grundlage einer fehlerhaften Kostenerstattungsbeitragsberechnung aus. Welche städtebaulichen Missstände und Mängel damit beseitigt werden sollten, ist dem städtebaulichen Vertrag nicht zu entnehmen.

Anfänglich kalkulierte die Stadt nur rund die Hälfte der Kosten, die für ein vergleichbares Gebäude in Chemnitz entstanden waren. Dementsprechend beschloss der Stadtrat im Mai 2003 eine finanzielle Unterstützung von 5,7 Mio. €; tatsächlich liegen die Baukosten bei über 10 Mio. €.

## 10 Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen

10

**Das SMI muss sicher stellen, dass über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen keine unzulässige Parteienfinanzierung erfolgt.**

Der SRH stellte bei seiner Prüfung zahlreiche Verstöße gegen das Funktionsverbot der Förderrichtlinie fest. Er fand vielfach finanzielle und personelle Verflechtungen der Bildungsvereinigungen mit den der jeweiligen Partei nahestehenden Organisationen, teilweise sogar zur Partei selbst.

Durch eine Konkretisierung des Funktionsverbots der Förderrichtlinie könnte die notwendige Unabhängigkeit der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen von den Parteien besser abgesichert werden.

**Das SMI sollte die institutionelle Förderung als geeignete Förderart überdenken und den Übergang zur Projektförderung prüfen.**

Die institutionelle Förderung bietet sich nur in den Fällen an, in denen der Staat nur durch Unterstützung der Institution selbst davon ausgehen kann, dass der für förderwürdig erachtete Zweck erreicht werden kann. Die institutionelle Förderung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn die überwiegende Tätigkeit des Zuwendungsempfängers andere, jedenfalls nach der Förderrichtlinie nicht förderfähige, Zwecke betrifft. 4 der 6 geförderten Bildungsvereinigungen verfolgen satzungsgemäß Zwecke, die über den Förderzweck der KomPolFördRL hinausgehen.

**Bei der Verwendungsnachweisprüfung muss das SMI – unter Berücksichtigung der Feststellungen des SRH – insbesondere darauf achten, dass die Veranstaltungen den Förderzweck der KomPolFördRL erfüllen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern.**

Der SRH regt an zu prüfen, ob die Bildungsvereinigungen nicht verpflichtet werden sollten, einen durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Nachweis der Verwendung nach Nr. 7.4 ANBest-I vorzulegen.

## 11 Bearbeitungsverfahren „RAV“ in den Arbeitnehmerstellen der Finanzämter

11

**Die personelle Nachprüfung der vom Filterprogramm ausgegebenen Risikomeldungen war mangelhaft.**

**Infolgedessen sind landesweit Steuerausfälle in Millionenhöhe zu befürchten.**

Die sächsische Steuerverwaltung setzt seit dem Jahr 2005 in den Veranlagungsstellen für Arbeitnehmer das Verfahren „RAV“ (Risikoorientierte Arbeitnehmerveranlagung) ein. Dabei gibt eine Filtersoftware über Bildschirm Risikomeldungen aus, inwieweit Einkommensteuererklärungen der personellen Nachprüfung durch die Bearbeiter bedürfen.

Der SRH hat die Güte der Bearbeitung anhand einer Zufallsstichprobe von 1.192 Steuerfällen bei 3 FÄ untersucht. Er musste feststellen, dass die Bearbeiter zumeist weisungswidrig nicht gründlich genug prüften und Rückfragen bei den Steuerpflichtigen bzw. die Anforderung von Unterlagen oftmals unterließen. Aufgrund dieser Bearbeitungsmängel wurde Einkommensteuer – landesweit in Millionenhöhe –

zuviel erstattet, obwohl der Staat das Geld im Lohnsteuerabzugsverfahren bereits eingenommen hatte.

12

## 12 Vergabeverfahren zur Beförderung von förmlichen Zustellungsaufträgen für die sächsischen Gerichte und Justizbehörden

Versäumnisse des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden beim Vergabeverfahren führten zu Mehrausgaben von rd. 573 T€.

Das OLG verstieß gegen das Vergaberecht, als es bei der Ausschreibung der jährlich rd. 857.000 Zustellungsaufträge keine Teillose bildete und dadurch mittelständische Interessen nicht hinreichend berücksichtigte. Zudem ließ es zahlreiche Dokumentationspflichten unbeachtet.

Des Weiteren sah das OLG Vertragsstrafen von bis zu 600 % vom Wert eines Zustellungsauftrages vor, die rechtlich fraglich waren, einen hohen Verwaltungsaufwand verursachten und ein wirtschaftliches Vergabeergebnis verhinderten.

13

## 13 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Dritten im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

**Angesichts der sich deutlich verschlechternden Haushaltslage des Freistaates ist das Einsparpotenzial von jährlich mindestens 1,4 Mio. € zeitnah zu realisieren.**

Der SRH hat schwerpunktmäßig die Maßnahmen des SMUL für die überbetriebliche Ausbildung (übA) und die Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung geprüft. Nach dem Berufsbildungsgesetz sind die bei der übA entstehenden Kosten gemäß Ausbildungsvertrag von den Ausbildungsbetrieben zu tragen. Trotz dieser vertraglichen Verpflichtung und ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung hat das SMUL für die Auszubildenden in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufen übA-Lehrgänge unentgeltlich angeboten und durchgeführt sowie den Ausbildungsbetrieben die Nebenkosten (Verpflegung, Unterkunft und Reisekosten) der Auszubildenden an den übA-Lehrgängen gefördert.

Darüber hinaus führt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung im Bereich Land-, Tier- und Fischwirtschaft sowie Gärtner durch. Für sächsische Teilnehmer waren diese Lehrgänge bisher weitgehend unentgeltlich, obwohl auch hierzu keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorlag.

Für eine staatliche Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine unabweisbare Notwendigkeit. Zudem ist das SMUL in eine wettbewerbsverzerrende und unzulässige Konkurrenz zulasten privater Bildungsträger getreten. Durch einen Aufgabenverzicht sind Einsparungen von mindestens 1,4 Mio. € jährlich möglich.

14

## 14 Förderung von Kleinkläranlagen

**Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung liegen nicht vor. Das Förderziel ist durch die gegenwärtige Förderpraxis nicht erreichbar. Das Förderprogramm ist umgehend einzustellen.**

**Die rückwirkende Förderung abgeschlossener Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2,1 Mio. € war unzulässig.**

Zentrale Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung eines „guten Zustandes“ aller Gewässer innerhalb der EU bis zum Jahr 2015. Auch nach nationalem Recht besteht diese Verpflichtung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der Kleinkläranlagenverordnung. Um dieses Ziel zu erreichen, fördert das SMUL die damit verbundenen Investitionen für den Neubau bzw. die Ertüchtigung privater Kleinkläranlagen.

Die Zielerreichung allein mit Fördermitteln ist bei gleichbleibendem Förderverlauf bis zum 31.12.2015 nicht zu realisieren. Daher sind ordnungsrechtliche Maßnahmen (wasserrechtliche Anordnungen) notwendig, um die erforderlichen Sanierungen und Investitionen durchzusetzen.

Für das Jahr 2006 wurden insgesamt 1.120 Anlagen mit einem Zuschussvolumen in Höhe von 2,1 Mio. € nachträglich gefördert.

Da diese Investitionen bereits weit vor dem Zeitpunkt der Bewilligung durchgeführt wurden, war die nachträgliche Förderung unzulässig. Mit der nachträglichen Förderung wurden lediglich Mitnahmeeffekte bewirkt. Fördereffekte wurden nicht erreicht.

## 15 Förderung der Erstaufforstung

15

**Trotz erheblicher finanzieller Aufwendungen ist das Ziel einer deutlichen Waldmehrung im Freistaat Sachsen in absehbarer Zeit nicht erreichbar. Die Förderung sollte eingestellt werden.**

Ziel der Förderung ist es, den Waldanteil an der Landesfläche des Freistaates Sachsen auf 30 % zu erhöhen. Dafür wurden von 1991 bis 2008 Zuwendungen von rd. 40 Mio. € ausgereicht oder für die Folgejahre gebunden. Das Ziel wurde trotz bisher 17-jähriger Förderung nicht annähernd erreicht, es ist auch in absehbarer Zeit nicht erreichbar.

Die Förderung sollte in Anbetracht der auslaufenden EU-Mittel und der schlechten Haushaltsslage des Freistaates wegen Erfolglosigkeit eingestellt werden.

## 16 Eingruppierung Bibliotheksleiter/innen an Fachhochschulen

16

**Die Eingruppierung von Bibliotheksleiter/innen an den Fachhochschulen ist durch das Tarifrecht nicht abgedeckt.**

Die Vergütungsordnung zum BAT lässt für Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken eine Eingruppierung bis in die VergGr. IV b (Entgeltgruppe 9) zu. Das SMF hat einer übertariflichen Eingruppierung von Diplombibliothekaren an wissenschaftlichen Bibliotheken bei Vorliegen definierter Kriterien bis in die VergGr. IV a (Entgeltgruppe 10) zugestimmt. Für Leiter von wissenschaftlichen Bibliotheken fehlen vergleichbare Eingruppierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Fachhochschulen haben ihre Bibliotheksleiter im Angestelltenverhältnis überwiegend vergleichbar dem höheren Dienst in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert. Diese Eingruppierung basiert auf Bewertungsgrundsätzen, die durch das geltende Tarifrecht nicht abgedeckt werden. Sie sind tarifwidrig.

Um eine tarifgemäße Eingruppierung für Leiter/innen von wissenschaftlichen Bibliotheken sicherzustellen, sind vom SMF – in Abstimmung mit dem SMWK – entsprechende Bemessungsgrößen festzulegen und als verbindlich zu erklären.

## 17 Masterprogramm Medien Leipzig

**Das Ziel, mit staatlichen Mitteln dauerhaft neue Strukturen für die wissenschaftliche Weiterbildung an den beteiligten Hochschulen zu schaffen, wurde verfehlt.**

Mit dem Masterprogramm Medien Leipzig (MML) sollte ein überregionales Zentrum für international anerkannte Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge für Medienschaffende errichtet werden. Nach einer vom SMWK mit rd. 370 T€ geförderten Anlaufphase sollte sich das Vorhaben aus Studiengebühren finanzieren. Dieses Ziel wurde vollständig verfehlt, weil das MML im 3. Jahr seines Bestehens entgegen den vorgesehenen 80 erst 18 Studierende hatte. 2008 hat die neu gegründete Leipzig School of Media gGmbH (LSM), eine hundertprozentige Tochter der Medienstiftung der Sparkasse Leipzig, das Projekt übernommen. Damit gingen Kompetenzpotenziale der beiden Trägerhochschulen, der Universität Leipzig und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig insbesondere in der Führung von Weiterbildungsprojekten ohne finanziellen Ausgleich an die LSM über. Letztlich wurde mit HWP<sup>1</sup>-Mitteln die Anschubfinanzierung für ein privat betriebenes Projekt geleistet.

## 18 Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

**Das SMWK sollte weitere Förderkompetenzen auf die Kulturstiftung übertragen. Anstelle von Zuwendungen sind künftig Zuschüsse auszureichen. Über die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht konnte während des Prüfungsverfahrens keine Einigkeit erzielt werden.**

Die Vergabe von Zuwendungen ist grundsätzlich keine ministerielle, sondern eine Vollzugsaufgabe. Der Rechnungshof empfiehlt die vollständige Übertragung der bislang noch beim SMWK verbliebenen Zuständigkeit für die institutionelle und Projektförderung von Einrichtungen und Verbänden auf die Kulturstiftung. Der Freistaat hat die Stiftung nicht mit einem ausreichenden Vermögen ausgestattet. Eine wirksame Kulturarbeit ist somit aus den Erträgen des Stiftungskapitals nicht möglich. Der Rechnungshof empfiehlt zum Aufbau des Stiftungsvermögens die Ausschöpfung der im Errichtungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten.

Das SMWK hat die staatlichen Mittel bisher als Zuwendungen an die Stiftung ausgereicht. Es handelt sich hierbei jedoch um Zuschüsse. Das Verfahren ist umzustellen. Künftig sollte die Stiftung nur noch einen kaufmännischen Jahresabschluss erstellen. Die Bildung von 2 Rücklagen verstieß gegen das Zuwendungsrecht. Die tarifgerechte Eingruppierung der Beschäftigten der Kulturstiftung ist nicht nachgewiesen. Im Zuwendungsverfahren traten Mängel auf.

## 19 Zuwendungen an das Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik Dresden

**Das Institut hat in erheblichem Umfang gegen das Gebot der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen verstoßen.**

Das Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik Dresden (MPI) ist eine Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft e. V. (MPG) und wird hälftig vom Bund und den Ländern im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Für die Institute gelten einheitliche, in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und in Bund-Länder-Abkommen festgelegte Grundsätze und die von der Zentralverwaltung der MPG aufgestellten Regelungen. Das MPI hat diese nur unzureichend umgesetzt und damit gegen zahlreiche Vorschriften verstoßen. So waren u. a. Personalausgaben aufgrund fehlender Nachweise zur tarifgerechten Eingruppierung und Einhaltung des Besserstellungsverbot nicht ausreichend begründet. Leistungen wurden vielfach

<sup>1</sup> Gemeinsames Hochschul- und Wissenschaftsprogramm des Bundes und der Länder.



nicht im Wettbewerb, sondern freihändig vergeben. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unterblieben in der Regel.

Das MPI hat Bewirtungen und die Ausgestaltung diverser Feste und Jubiläen finanziert. Dies verstößt nicht nur gegen die zuwendungsrechtlichen Vorschriften und die Bewirtschaftungsgrundsätze, sondern steht auch im Widerspruch zur Selbstlosigkeit steuerbegünstigter Körperschaften. Der MPG waren diese Verfehlungen z. T. aus eigenen Prüfungen bekannt. Sie hat jedoch die Umsetzung der Folgerungen nicht ausreichend überwacht.

## 20 Ausgewählte Miet- und Pachtverhältnisse für Grundstücke, Gebäude und Räume im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

20

**Versäumnisse bei den Anmietungen hatten unnötige Kosten zur Folge.**

**Ein Standortkonzept für den Sozialen Dienst der Justiz hätte zu Einsparungen geführt.**

**Die aus Sicherheitsgründen notwendige Anmietung einer Grünfläche mit neu errichteter Zaunanlage für eine Justizvollzugsanstalt ist rechtlich unzureichend gesichert.**

Im Zusammenhang mit der Anmietung von Immobilien sind im Geschäftsbereich des SMJus bisher nicht realisierte Einsparpotenziale vorhanden.

Im Geschäftsbereich des SMJus bestehen mehrere Anmietungen, deren Umfang den vorhandenen Bedarf übersteigt. Dadurch fallen teilweise seit mehreren Jahren vermeidbare Mehrausgaben an. Ursächlich sind Mängel in der Abstimmung zwischen dem SMJus und dem SIB.

Für den Sozialen Dienst der Justiz, bei dem rd. 20 von 40 Standorten angemietet sind, fehlt ein Konzept, nach dem aufgrund von objektiven und einheitlichen Kriterien über die Einrichtung bzw. Schließung von Außenstellen und -büros entschieden wird. Mehrere Büros des Sozialen Dienstes können zudem zur Ablösung von Anmietungen in örtliche Gerichtsgebäude integriert werden.

Die Anmietung einer Grünfläche mit Zaunanlage als Sicherheitsstreifen für eine Justizvollzugsanstalt ist rechtlich unzureichend gesichert.

## 21 Baumaßnahmen für Hochschulen

21

**Die pauschale Kürzung der Baukosten durch das SMF war kontraproduktiv und führte nicht zu Einsparungen.**

**Der SIB hat HOAI-Verträge erheblich zulange geprüft und gegen geltende Vergabebestimmungen verstoßen.**

Zur Lösung der Bauaufgabe für den Neubau des Instituts für Physik der TU Chemnitz lobte der SIB einen Architektenwettbewerb aus. Eine Kostenobergrenze zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurde nicht vorgegeben. Die Qualität der Kostenberechnung war nicht ausreichend. Es wurden überhöhte Baukosten veranschlagt. Infolge des überhöhten Kostenbudgets konnten Leistungen für rd. 1,12 Mio. € zusätzlich realisiert werden, ohne die erforderliche Genehmigung der SIB-Zentrale einzuholen.

Vor dem schriftlichen Vertragsabschluss wurden von den Planern in erheblichem Umfang Planungsleistungen erbracht und für rd. 450 T€ abgerechnet.

Die Kostenermittlung für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Ledebur-Baus der TU BAF war unrealistisch. Die Veranschlagung der Großen Baumaßnahme im Haushaltsplan 2001/2002 basierte auf einer unvollständigen Kostenschätzung und willkürlichen Festlegungen des SMF zur Bausumme. Kostenerhöhungen waren vorgeplant.

Mit der Auftragserteilung ohne förmliches VOF-Verfahren hat die Staatshochbauverwaltung gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung und die VOF verstoßen.

Bei beiden Baumaßnahmen wurden wesentliche Bauleistungen dem Wettbewerb entzogen. Der SIB nahm Mehrkosten in Kauf.

## 22 Unterbringung der Finanzämter Dresden

**Der Kaufpreis für die Liegenschaft Gutzkowstraße 10 von rd. 11 Mio. € war deutlich zu hoch.**

**Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war unvollständig.**

**Die veranschlagten Baukosten erhöhten sich von 10 Mio. € auf rd. 23,35 Mio. €. Die Wirtschaftlichkeit bei der Bauausführung wurde außer Acht gelassen und Auflagen vorgesetzter Behörden missachtet.**

Der Freistaat Sachsen hat nach dem Erwerb der Liegenschaft Gutzkowstraße 10 erhebliche bauliche Mängel festgestellt, die bei der Ermittlung des Verkehrswertes hätten berücksichtigt werden müssen. Zudem wirkten Mietkonditionen, die über dem ortsüblichen Mietwert vereinbart wurden, sowie die Solidität des Freistaates Sachsen als Käufer verkehrswerterhöhend. Auch enthält der Kaufpreis Doppelzahlungen. Dies alles führte dazu, dass der Freistaat Sachsen einen deutlich überhöhten Kaufpreis gezahlt hat. Die zur Ermittlung des Verkehrswertes erstellten Wertermittlungen und sonstigen Berechnungen lassen teilweise die Berechnung und das Ergebnis nicht zweifelsfrei nachvollziehbar erkennen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen sämtliche entscheidungsrelevanten Eckwerte abbilden. Grobkostenschätzungen sind bei einer Maßnahme des genannten finanziellen Umfangs als Entscheidungsgrundlage ungeeignet. Entscheidungserhebliche „Stellschrauben“ müssen detailliert berechnet sein und exakt bewertet werden können. Eine Mietlösung darf bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einer liegenschaftlichen Unternehmung keinesfalls kategorisch ausgeschlossen werden. Sie ist als Unterbringungsalternative in jedem Fall in einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen (VwV Nr. 8 zu § 7 SÄHO).

Der SIB hat versäumt, die im Mai 2003 geführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einer Erfolgskontrolle i. S. d. § 7 SÄHO zu unterziehen. Damit wurde die Chance verpasst, ggf. wirtschaftlichere Unterbringungsalternativen zu finden. Ein Schaden für den Freistaat Sachsen kann insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Genauigkeit der in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffenen Annahmen hinsichtlich der Bau- und Mietkosten hat der Freistaat Sachsen nicht die wirtschaftlichste Variante zur Unterbringung der Dresdner FÄ umgesetzt.

In den Jahren 2006 bis 2009 brachten die Nutzer mehrfach nachträgliche Forderungen während der Planungs- und Bauphase ein. Zum Zeitpunkt des Baubeginns bestand keine Planungssicherheit.

Es wird ein nach bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erforderlicher Verbindungsbau über 7 Geschosse realisiert. Ein Verbinder über 2 Geschosse wäre ausreichend gewesen. Es ist unverständlich, dass das SMF überhöhte Gesamt-

baukosten festsetzte, statt auf unnötige Geschosse des Verbindungsbaus zu verzichten. Ein Einsparpotenzial in Höhe von 425 T€ wurde nicht genutzt.

In der Bauphase wurden weitere kostenwirksame Planungsänderungen veranlasst. Zusätzliche Leistungen für rd. 1,79 Mio. € sollten im genehmigten Kostenrahmen realisiert werden. Dies lässt nur den Schluss zu, dass überhöhte Baukosten veranschlagt wurden.

Der SIB realisiert Sonnenschutz an der Nordseite des Gebäudes und handelte damit geltenden Vorschriften und der Festlegung des SMF entgegen. Dadurch entstanden Mehrkosten von rd. 30 T€.

Für den Austausch der im Gebäude Gutzkowstraße vor 16 Jahren eingebauten Kunststofffenster durch Holzfenster liegt keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor. Entgegen der Vorgabe der Zentrale realisierte die Niederlassung trotz der großen Gebäudehöhe Holzfenster. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die erst im Jahr 1994 erneuerte Fassade des Gebäudes Gutzkowstraße saniert wurde. Baukosten in Höhe von rd. 300 T€ hätten eingespart werden können.

## 23 Management des Immobilienvermögens des Freistaates Sachsen

23

**Beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken sind grundsätzlich förmliche Wertermittlungen zu erstellen.**

**Bei den Messeauftritten des SIB gibt es Einsparpotenziale.**

Der SIB hat im Juni 2009 für seine Mitarbeiter eine interne Arbeitshilfe zur Vermarktung von entbehrlichen Immobilien erarbeitet. Im Leitfaden führt der SIB aus, dass die Erstellung eines förmlichen Verkehrswertgutachtens bei der Veräußerung eines Grundstückes nicht zwingend erforderlich sei. Eine förmliche Wertermittlung soll nach Aussage des SIB auf Ausnahmefälle beschränkt werden („erkennbar hoher Wert oder nur geringer Zahl von Interessenten“). Der grundsätzliche Verzicht auf förmliche Wertermittlungen ist bei Grundstücksgeschäften mit seinen weitreichenden finanziellen und materiellen Folgen nicht sachgerecht und birgt die Gefahr, Immobilien unter dem vollen Wert zu veräußern und somit gegen das Haushaltsrecht zu verstoßen.

Der SRH fordert grundsätzlich die Erarbeitung einer detaillierten Wertermittlung i. S. d. Wertermittlungsverordnung (WertV) und Wertermittlungsrichtlinien (WertR) des Bundes beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken. Ausnahmen sollten nur bei der Veräußerung von Grundstücken zugelassen werden, bei denen der zu erwartende Verkaufserlös den entstehenden Verwaltungsaufwand zur Erstellung einer förmlichen Wertermittlung nicht rechtfertigt.

Der SIB vermarktet seine entbehrlichen Liegenschaften u. a. auf Wirtschafts- und Immobilienmessen. Jedes Jahr besucht der Staatsbetrieb in der Regel 6 bis 7 Messen.

Der SRH regt an, die Anzahl der jährlichen Messebesuche zu überdenken und insoweit Ausgaben zu sparen bzw. für andere Vermarktungsinstrumente freizulenken. Auch sieht der SRH Einsparmöglichkeiten während der Messeauftritte u. a. in den Bereichen Personalkosten, Reisekosten, Standgebühren.

Der SIB hat zur Unterbringung von sächsischen Behörden im Jahr 2010 für ausgewählte Standorte sog. Behördenunterbringungskonzeptionen fertiggestellt. Den erarbeiteten Konzeptionen liegen überwiegend keine aktuellen Raumbedarfspläne zugrunde. Eine wirtschaftliche Behördenunterbringung kann nur auf Grundlage aktueller Flächenbedarfe erfolgen.

## IV. Kommunen

### 24 Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die kommunalen Haushalte zeigten sich im Jahr 2009 in deutlichen Steuermindereinnahmen, die jedoch durch erhöhte Zuweisungen abgefedert wurden. Die Ausgaben für Personal und Sachinvestitionen stiegen erneut. Der Finanzierungssaldo lag um rd. 2 Drittel unter dem Vorjahreswert.

**Einnahmen:** Während die Entwicklung der Grundsteuern A und B sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nahezu konstant verlief, kam es bei den beiden wichtigsten Steuereinnahmequellen - Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer - zu enormen Einbrüchen. Die gesunkene Steuerdeckungsquote zeigt, dass die sächsischen Kommunen 2009 nur noch etwa ein Viertel ihrer Ausgaben aus Steuereinnahmen finanzieren konnten. Die kreisangehörigen Gemeinden waren dabei noch stärker als die kreisfreien Städte betroffen. Bei der Gewerbesteuer (netto) verzeichneten sie fast ein Viertel weniger Einnahmen als noch im Jahr 2008.

Die Landkreise erhielten aus den verschiedenen Zuweisungen, darunter der sog. Mehrbelastungsausgleich aufgrund der Funktionalreform 2008, insgesamt wesentlich umfangreichere Mittel als im Vorjahr (insgesamt rd. 2,1 Mrd. €).

**Ausgaben:** Die bereinigten Ausgaben stiegen um rd. 8 %. Die finanziellen Folgen des Stellenübergangs (4.144,6 VZÄ) zum 01.08.2008 vom Freistaat Sachsen auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den KSV im Rahmen der Funktional- und Kreisgebietsreform sowie des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Jahr 2008 entfalteten im darauffolgenden Jahr ihre volle Wirkung. Die Personalausgaben erreichten 2009 eine Höhe wie zuletzt im Jahr 1997. Im Gegensatz zu den Vorjahren überstiegen sie nunmehr die Sozialausgaben. Die Landkreise, zu denen reformbedingt 3.581,0 VZÄ wechselten, leisteten um fast ein Drittel höhere Personalausgaben als im Vorjahr.

Nachdem die Ausgaben für soziale Leistungen an zwei aufeinanderfolgenden Jahren gesunken waren, stiegen sie erwartungsgemäß im Jahr 2009 an (rd. +2 %). Die Kommunen wendeten durchschnittlich etwa ein Viertel ihrer gesamten Ausgaben für soziale Leistungen auf. Die Landkreise hatten mit rd. 132 Mio. € (rd. 11 %) den größten Anstieg bei den sozialen Leistungen zu tragen. Ihr Ausgabenetat bestand zu mehr als der Hälfte aus Sozialleistungen.

Im Jahr 2009 gaben die sächsischen Kommunen rd. 1,4 Mrd. € für Sachinvestitionen aus und damit rd. 14 % mehr als im Vorjahr. Darunter wuchs das Ausgabenvolumen der Baumaßnahmen sogar um rd. 15 %. Das „Konjunkturpaket II“ wird dabei erst im Jahr 2010 seine volle Wirkung entfalten und die Investitionstätigkeit der Kommunen auf einem guten Niveau halten.

Mit durchschnittlich 10,3 Jahren konnte die bislang niedrigste rechnerische Tilgungszeit der sächsischen Kommunalhaushalte erzielt werden.

Sinkende Steuereinnahmen und wachsende Sozial- und Personalausgaben erschweren zunehmend die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes und somit die zukünftige Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen. Die Finanzsituation in den Kommunen des früheren Bundesgebietes ist dabei noch als deutlich dramatischer zu bezeichnen als in denen der neuen Länder, da letztere u. a. derzeit noch stärker von den verschiedenen Zuweisungen von Bund und Land profitieren.

Im Spannungsfeld hoher Standards bei der kommunalen Aufgabenerfüllung einerseits und enger Handlungsspielräume durch gesetzliche Vorgaben andererseits bleibt die nachhaltige qualitative Haushaltskonsolidierung mit Blick auf das Auslaufen des Solidarpaktes und im Sinne der Generationengerechtigkeit alternativlos.

## 25 Kommunale Verschuldung

**Die Kommunen sowie die kommunalen Unternehmen und kamerale Zweckverbände konnten ihre Schulden weiter verringern.**

**Fast drei Viertel der insgesamt rd. 13 Mrd. € umfassenden Verschuldung betrafen die aus dem kommunalen Haushalt ausgelagerten Bereiche.**

Rund 65 % der Schulden der kommunalen Kernhaushalte haben eine Restlaufzeit von 5 und mehr Jahren; rd. 8 % sind kurzfristig bis einschließlich 1 Jahr. Die Nettoentschuldung betrug im Jahr 2009 rd. 298 Mio. €. Seit dem Jahr 2001 tilgen die Kommunen stetig mehr Kredite als sie aufnehmen. Die Zinsbelastung der Kommunen sank im Zuge des Schuldenabbaus im Vorjahresvergleich um rd. 16,4 %.

Bei den Eigenbetrieben liegt die größte Schuldenlast im Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung und bei den Eigengesellschaften in der Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge. Der Schuldenstand der Beteiligungsgesellschaften sank um etwa 8 % auf rd. 2.167 Mio. €, wobei insbesondere bei den Unternehmen der Wirtschaftsförderung Schulden abgebaut werden konnten.

Die noch anhaltende wirtschaftliche Ausnahmesituation, die weiterhin Steuermindererwartungen erwarten lässt, das Auslaufen des Solidarpaktes II, steigende Ausgaben besonders im Personal- und Sozialbereich sowie der anhaltende Bevölkerungsrückgang bilden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der kommunalen Verschuldung.

## 26 Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

**Waren die Jahre bis 2007 vom Personalabbau in den kommunalen Kernhaushalten geprägt, verzeichnete der stichtagsbezogene Personalbestand (VZÄ) 2009 eine enorme Zunahme von fast 9 %, die aus der Funktionalreform resultierte.**

**Entgegen der langjährigen Entwicklung stieg das Durchschnittsalter der Bediensteten im Kernhaushalt nicht weiter an.**

Die Auswirkungen des Personalüberganges aufgrund der Funktionalreform 2008 zeigten sich in den Daten zum 30.06.2009 erstmals vollumfänglich: Zum 01.08.2008 wechselten 4.144,6 VZÄ von der staatlichen auf die kommunale Ebene - mehrheitlich zu den Landkreisen und darüber hinaus zu den kreisfreien Städten und dem kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV).

In den sächsischen Kommunen sowie in den kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen waren zum 30.06.2009 insgesamt etwa 135.400 Mitarbeiter beschäftigt.

Infolge der Funktionalreform waren im Kernhaushalt (BB 21) in allen Altersgruppen Zuwächse zu konstatieren. Das Durchschnittsalter der kommunalen Beschäftigten im BB 21 lag in Sachsen im Jahr 2009 bei 46,6 Jahren und war damit nicht weiter angestiegen.

Die Funktionalreform bewirkte einen sprunghaften Anstieg im Aufgabenbereich Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, dessen Personalbesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 % zunahm. Der personalstärkste Aufgabenbereich Soziale Sicherung erhöhte sich mit rd. 1.091 VZÄ und lag damit auf einem 10 Jahre zurückliegenden Niveau.

Die Personalbestände der sächsischen Kommunen befanden sich 2008 bis auf eine Ausnahme in allen Aufgabenbereichen jeweils unter dem Durchschnitt der neuen Länder. Bei den im Kernhaushalt geführten Kindertageseinrichtungen wuchsen sie in allen betrachteten Bundesländern. Der 2013 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf

einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem Alter von 1 Jahr erfordert nicht nur in den Ländern des früheren Bundesgebietes einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und dementsprechend mehr Personal, sodass in den kommenden Jahren ein weiterer Zuwachs der Personalbestände in Kindertageseinrichtungen zu erwarten ist.

Die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen stellt eine langfristig anhaltende Aufgabe in den Kommunalverwaltungen dar, die strategische Lösungsansätze bei der Personal- und Organisationsentwicklung erfordert. Insbesondere die neuen Länder sind in den kommenden Jahren stärker als das übrige Bundesgebiet von Rückgang und Alterung der Bevölkerung betroffen. Dies führt zur Verringerung des erwerbsfähigen Bevölkerungsanteils bei gleichzeitiger Zunahme des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern. Der Erhalt bzw. die Weitergabe von Fach- und Spezialwissen und der Einsatz qualifizierter Nachwuchskräfte sind essenzielle Faktoren für eine leistungsfähige Verwaltung, in der künftig von weniger und älterem Personal immer komplexere Aufgaben erfüllt werden müssen.

## 27 Entwicklung der Kommunalprüfung

**Die Einführung der Doppik und die Kommunalisierung von staatlichen Aufgaben stellen an die Rechnungsprüfung erhöhte Anforderungen.**

**Die Gemeinden erfüllen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung z. T. nur unzureichend.**

Der Personalbestand für die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht ausreichend. Die kreisangehörigen Gemeinden hatten ihren Personalbestand im Laufe des Jahres 2009 weiter reduziert. Während von den 27 Städten über 20.000 EW 26 ein eigenes RPA auswiesen, griff eine Stadt mit 22.994<sup>2</sup> EW zur Aufgabenerledigung auf ein anderes kommunales RPA zurück. In einer Stadt war das RPA lediglich mit einer Stelle befristet besetzt.

Der SRH hält die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung auf ein anderes kommunales RPA für Gemeinden über 20.000 EW nach wie vor für problematisch.

Bei 18 Gemeinden erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO durch „andere Personen“. Es handelte sich hierbei überwiegend um pensionierte kommunale Rechnungsprüfer und Bedienstete<sup>3</sup> anderer Gemeinden bzw. Zweckverbände.

Der genannte Personenkreis war vorliegend nicht zur Aufgabenwahrnehmung i. S. v. § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO befugt.

Nach eigenen Angaben hatten 6 Gemeinden die örtliche Rechnungsprüfung nicht sichergestellt.

Viele Gemeinden erfüllten ausgewählte Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht fristgerecht oder gar nicht. Fakultative Aufgaben, wie Untersuchungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Vergaben sowie der Betätigungen, wurden oft nicht in Angriff genommen.

Zum Erhebungszeitpunkt unterhielten 204 Kommunen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie allein oder mehrheitlich beteiligt waren.

47 % der Kommunen, die Prüfungsbefugnisse bei den Unternehmen eingeräumt hatten, gaben an, dass die örtliche Prüfung bisher nicht wahrgenommen wurde.

<sup>2</sup> EW-Zahl am 30.06.2009.

<sup>3</sup> Hauptamtsleiter oder Kämmerermitarbeiter anderer Gemeinden sowie Buchhalter eines Zweckverbandes.

Die Kommunalisierung von staatlichen Aufgaben lässt das Aufgabenspektrum für die örtliche und überörtliche Prüfung weiter anwachsen.

## 28 Wirksamkeit der überörtlichen Kommunalprüfung

28

Der SRH hat die Wirksamkeit der überörtlichen Prüfung im Rahmen einer umfassenden Befragung im Jahr 2009 erneut untersucht. Die Ergebnisse bescheinigen der überörtlichen Prüfung eine hohe Unabhängigkeit, Objektivität und Wertschätzung der Beratungstätigkeit. Potenziale liegen in einer zeitnahen Berichterstattung.

Der SRH hat sich einer erneuten Beurteilung der eigenen Prüfungstätigkeit unterzogen. Bereits im Jahr 2004 wurden zu diesem Thema Untersuchungsergebnisse veröffentlicht.

Alle 485 Gemeinden und die 10 Landkreise wurden in die Befragung einbezogen. Die Rücklaufquote betrug rd. 96 %.

Der Fragenkatalog umfasste 25 Fragen. Diese bestanden aus einer Frage zur Gesamtbeurteilung der überörtlichen Prüfung und weiteren 24 Einzelfragen zu folgenden Themenkomplexen:

- Image und Ausrichtung der überörtlichen Prüfung,
- Funktion der überörtlichen Prüfung,
- Prüfungsfeststellungen und künftige Handlungsfelder,
- Berichtswesen sowie
- Steuerungsfunktionen des kameralen und doppischen Haushalts- und Rechnungswesens.

Die Kommunen bescheinigen der überörtlichen Kommunalprüfung ein hohes Maß an Unabhängigkeit und sehen sie als Instrument zur Überwachung von Recht und Ordnungsmäßigkeit.

Nach wie vor ist die starke Nachfrage nach prüfungsbegleitender Beratung hervorzuheben.

Im Aufzeigen von Wirtschaftlichkeitsreserven des Verwaltungshandelns besteht immer noch beträchtlicher Nachholbedarf. Zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln wird der SRH im Kontext zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in den Kommunen die erforderlichen Prüfungsansätze entwickeln.

Während die Prüfungsberichte als gut strukturiert empfunden werden, liegen Potenziale in einer zeitnahen Unterrichtung. Der SRH hat die Bewertungsergebnisse zum Anlass genommen und Maßnahmen eingeleitet, um mit dem vorhandenen Personal eine zeitnahe Berichterstattung ohne Qualitätsverluste zu gewährleisten.

## 29 Besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

29

In vielen Bereichen der kommunalen Haushalte, u. a. bei der Umsetzung des Nebentätigkeitsrechts, wurde z. T. in grober Weise gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen.

Bei den Bauausgaben führte die mangelhafte Kontrolle durch die kommunalen Körperschaften zu Überzahlungen in erheblicher Höhe.

Die überörtliche Prüfung im Jahr 2009 ergab gravierende Verstöße gegen die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung, u. a. in den Bereichen des Nebentätigkeitsrechts und der Bauausgaben.

So wurde der Kämmerer der Stadt Wittichenau als Privatperson mit Wirkung zum 01.03.1999 zum Geschäftsführer der städtischen Eigengesellschaft bestellt. Obwohl diese Tätigkeit als Nebentätigkeit zu beurteilen war und Teile der Vergütungen einer Abführungspflicht gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (SächsNTVO) unterlagen, behielt der Kämmerer das volle Entgelt. Der Ablieferungsanspruch der Stadt für den Zeitraum von März 1999 bis September 2005 gegenüber dem Kämmerer belief sich auf rd. 110,9 T€ (brutto). Obgleich der gesamte Ablieferungsanspruch der Stadt noch nicht verjährt war, beabsichtigte die Stadt nach der Feststellung des Sachverhaltes im Rahmen der überörtlichen Prüfung aus Billigkeitsgründen lediglich den dem Jahr 2005 zuzurechnenden Anspruch in Höhe von 12,9 T€ (brutto) geltend zu machen. Auch der Bürgermeister der Stadt führte abführungspflichtige Vergütungen in Höhe von rd. 9 T€ (brutto) nicht ab. Nach der Feststellung des Sachverhaltes anlässlich der überörtlichen Prüfung erklärte sich der Bürgermeister zunächst lediglich bereit, 2.282,77 €, und damit nur einen Teil der behaltene Nettovergütung der Jahre 2001 bis 2008, an die Stadt abzuführen.

Der bis zum 02.01.2007 amtierende Bürgermeister der Stadt Neustadt in Sachsen war seit dem Jahr 2001 als Geschäftsführer bei einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt mittelbar beteiligt war, angestellt. Vollständige Erklärungen über die ausgeübten Nebentätigkeiten und die erzielten Einkünfte legte der ehemalige Bürgermeister auch anlässlich der überörtlichen Prüfung nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO abführungspflichtige Vergütungen führte er nicht an die Stadt ab. Wegen der unvollständigen Einkünfte konnte die exakte Höhe des abzuführenden Betrages nicht ermittelt werden. Die Freibeträge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO wurden in den Jahren 2001 bis 2006 jedoch um insgesamt mindestens rd. 37,7 T€ überschritten.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Großen Kreisstädten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda, den Gemeinden Heinsdorfergrund und Leutersdorf sowie dem Abwasserzweckverband Bautzen ergab Überzahlungen bzw. vermeidbare Mehrkosten in Höhe von mindestens rd. 177,6 T€ infolge mangelhafter Prüfung der vorgelegten Rechnungen, Fehlern im Rahmen der Bauüberwachung bzw. Nichtbeachtung von eigenen Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen. Im Ergebnis der Prüfungsfeststellungen forderten die Großen Kreisstädte Görlitz und Hoyerswerda sowie die Gemeinde Leutersdorf insgesamt rd. 45,3 T€ erfolgreich zurück.

Die Große Kreisstadt Löbau übertrug die Sanierung von Dach und Fassade einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Maßnahmen zur Konjunkturbelebung auf den Träger der Einrichtung. Die Nichtbeteiligung des Trägers der Einrichtung an den zuwendungsfähigen Kosten sowie die mangelhafte Kontrolle der Abrechnungen führten zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 56 T€.

## 30 Weitere Erkenntnisse zur Umstellung auf die Doppik

**Der Umstellungsprozess muss dringend beschleunigt werden.**

**Ein tatsächliches Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage der Kommune vermitteln Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse nur dann, wenn diesen eine korrekte Erfassung und eine ausreichende Dokumentation zugrunde liegen.**

### 1 Stand der Umstellung und Entwicklung

Der Trend einer zögerlichen Umstellung auf die kommunale Doppik setzt sich fort. Spätestens ab dem Hj. 2010 sollten alle Kommunen die Umstellung vorbereiten, um den Termin 01.01.2013 einzuhalten.

Eine Terminverschiebung lehnt der SRH aus Gründen der Rechtssicherheit ab. Weder werden hierdurch die im Zusammenhang mit der Umstellung bestehenden Schwierigkeiten gelöst, noch die erforderlichen Aufwendungen verringert, sondern beide lediglich in die Zukunft verschoben.



## 2 Erfassung und Dokumentation in der Praxis

Nicht oder doppelt erfasste Vermögensgegenstände und Posten der Passivseite sowie die Verwendung veralteter Datengrundlagen für die Inventur können das Bild über die wirtschaftliche Lage der Kommune auf Dauer beeinträchtigen. Daten aus vorhandenen Bestandsverzeichnissen dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung übernommen werden.

Die Kommunen müssen sich in vollem Umfang Kenntnisse über die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen verschaffen.

Die Darstellung der Bewertungsmethoden und die Begründung von Abweichungen gegenüber den rechtlichen Regelungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz müssen verbessert werden.

## 31 Ergebnisse der kommunalen Betätigungsprüfung

31

**Die überörtliche Betätigungsprüfung in den Großen Kreisstädten Kamenz, Löbau und Zittau sowie den Städten Altenberg, Ostritz und Taucha offenbarte erhebliche Defizite des Beteiligungsmanagements. Die unzureichende Überwachung der Unternehmen hatte zumindest in den Städten Zittau, Ostritz und Taucha erhebliche nachteilige Folgen sowohl für die kommunalen Gesellschafter als auch die Gesellschaften.**

Die Kommunen haben durch Auslagerung kommunaler Aufgaben erhebliche Teile des Vermögens und der Schulden den kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform übertragen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sind die Kommunen verpflichtet, die kommunale Aufgabenerfüllung in diesen Unternehmen durch die Einrichtung eines qualifizierten Beteiligungsmanagements zu steuern und zu überwachen.

Den Kommunen mussten teils erhebliche Mängel in der Beteiligungsverwaltung, fehlende fachliche Unterstützung der Mandatsträger, ungenügendes Beteiligungscontrolling und unzureichende Wahrnehmung kommunaler Steuerungs- und Überwachungsrechte aufgezeigt werden.

Der SRH hat die Rechtsaufsichtbehörden aufgefordert, soweit diese zuständig sind, gegenüber den Kommunen die Einhaltung gemeindefinanzieller Vorgaben (§§ 96 ff. SächsGemO) und gesellschaftsrechtlich relevanter Normen (§ 42 a ff. GmbHG) unter Nutzung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen zu überwachen und durchzusetzen, u. a. betrifft dies die unterlassene Anpassung der Gesellschaftsverträge an das seit 01.04.2003 geänderte Gemeindefinanzrecht.

Dem SMI als oberster Rechtsaufsichtbehörde empfiehlt der SRH, den Aufbau und die Weiterentwicklung eines anforderungsgerechten Beteiligungsmanagements in den Kommunen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Zum Beispiel könnten mithilfe sächsischer Richtlinien Standards für die Beteiligungsverwaltung definiert, der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Gesellschaften, der Beteiligungsverwaltung und den kommunalen Gremien gefördert und damit die Steuerung und Überwachung der kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform verbessert werden. Auch hält der SRH die Auswertung der Jahresabschlüsse kommunaler Gesellschaften und die Einrichtung eines auf Kennzahlen gestützten Informationssystems durch das federführende SMI für ein geeignetes Mittel.

Die Feststellungen zu überschuldeten und/oder zahlungsunfähigen kommunalen Gesellschaften sind aus kommunalrechtlicher Sicht besorgniserregend, u. U. führen sie sogar zu haftungsrechtlichen Folgen.

## 32 Derivative Finanzinstrumente

Teilweise wurden hochkomplexe, risikobehaftete und spekulative Zinsderivate abgeschlossen.

In kleinen kommunalen Körperschaften ist der Einsatz von Zinsderivaten insbesondere aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar.

Verbindliche Vorschriften zur Aufbau- und Ablauforganisation, zur Unzulässigkeit spekulativer Zinsderivate und zur Definition der Konnexität sind dringend erforderlich.

35 kommunale Körperschaften, darunter 5 Landkreise, haben Zinsderivate zur Steuerung bzw. Begrenzung des Zinsänderungsrisikos und zur Optimierung von Kreditkonditionen eingesetzt.

Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2006 bis 31.10.2009 wurden insgesamt 206 Zinsderivate abgeschlossen. Davon waren 89 % Zinsswaps, 7 % Caps und 4 % Collar. Zinsswaps wurden u. a. als Forward-Swaps, CMS-Swaps (Constant Maturity Swap), Swaption und i. S. v. Doppel-, Triangel-, Payer-, Receiver-, Zins-, Range-Accrual-, Leveraged Spread-, Chancen Swaps und Swaps mit Kapitalmarktbonus abgeschlossen.

Teilweise lagen den Zinssätzen komplizierte und schwer durchschaubare Berechnungsformeln, die über einen „Memory-Effekt“ sowie einen Hebelfaktor verfügten, zugrunde. Diese Zinsderivate besitzen ein hohes Verlustrisiko und sind als spekulativ einzustufen.

Vielfach lagen den Abschlüssen keine eigenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde, sondern Zinsbetrachtungen durch die Bank.

Die örtlichen Erhebungen zeigten, dass sich der Markt vielfach entgegen der Prognose der kommunalen Körperschaften entwickelt hat. Keine der geprüften kommunalen Körperschaften war in der Lage, die von den Banken vorgelegten Marktwerte rechnerisch nachzuvollziehen.

Die mit dem Einsatz von Zinsderivaten betrauten Beschäftigten verfügten nicht immer über eine einschlägige Qualifizierung. So haben von 57 Beschäftigten 18 Beschäftigte gar keine Seminare zum Umgang mit Zinsderivaten besucht.

Ein unabhängiges Kontrollsystem hat etwa nur ein Drittel der kommunalen Körperschaften eingerichtet. Um eine missbräuchliche (spekulative Verwendung) derivativer Finanzinstrumente zu verhindern, dürfen diese nur von solchen kommunalen Körperschaften eingesetzt werden, die ein ordnungsgemäßes Controlling und Risikomanagement gewährleisten können.

Die Laufzeiten der Zinsderivate betragen durchschnittlich 8,4 Jahre, wobei nahezu die Hälfte der Zinsderivate eine mindestens 10-jährige Laufzeit umfasste. 42 % der abgeschlossenen Zinsderivate wurden aufgrund der Marktbedingungen vorzeitig aufgelöst.

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften sollte vom Gesetz- und Verordnungsgeber grundsätzlich hinterfragt werden.

## 33 Bilanziell überschuldete Technologie- und Gründerzentren

6 von den 19 Technologie- und Gründerzentren waren im Zeitraum 2004 bis 2008 zumindest in einem Jahr bilanziell überschuldet. Aufgrund der geänderten Förderbestimmungen können sie das ursprüngliche Ziel des Technologietransfers nur noch vereinzelt verwirklichen und entwickeln sich vornehmlich zu reinen Vermietungsgesellschaften und zu Gesellschaften der Wirtschaftsförderung.

Die Technologie- und Gründerzentren wiesen im Vergleich zu anderen Branchen kommunaler Unternehmen einen hohen Anteil an bilanziellen Überschuldungen aus. Im Zeitraum 2004 bis 2008 waren von 19 Technologie- und Gründerzentren 6 zumindest in einem Jahr bilanziell überschuldet.

Hauptursächlich waren in den Anfangsjahren die hohen Investitions- und Anschaffungskosten, denen kein Eigenkapital im nennenswerten Umfang und keine kostendeckenden Erträge gegenüberstanden. Der Finanzierungsbedarf wurde größtenteils über Fördermittel, Gesellschafterzuschüsse und Kreditaufnahmen gedeckt.

Aus eigener Wirtschaftskraft konnte allein die Gründer- und Innovationszentrum Freiberg/Brand-Erbisdorf GmbH die bilanzielle Überschuldung im Jahr 2007 überwinden.

Mit der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 änderte der Freistaat Sachsen seine Förderpolitik. Die Förderrichtlinie ist nunmehr darauf gerichtet, den Technologiebedarf kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zu decken.

Mit der Neuausrichtung der Förderrichtlinie besteht für die geprüften Technologie- und Gründerzentren derzeit keine Aussicht auf Überwindung der bilanziellen Überschuldung, da die Gesellschaften den dazu erforderlichen Gewinn voraussichtlich auch künftig nicht erwirtschaften werden können und weitere Kapitalzuflüsse nicht in Aussicht stehen. Die Technologie- und Gründerzentren mutieren zu reinen Vermietungs- und Verpachtungsgesellschaften bzw. Gesellschaften der Wirtschaftsförderung an Unternehmen der Region.

Das ursprüngliche Ziel des Technologietransfers wird nur noch vereinzelt verwirklicht.

## 34 Kommunale Fraktionsfinanzierung

34

**Kommunale Fraktionen tätigten in erheblichem Umfang unzulässige Ausgaben.**

**Die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel durch die Kommunen erfolgte nicht ausreichend.**

Obwohl die Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden bereits im Jahr 2004 durch den SRH überörtlich geprüft wurde und dieser seine Erkenntnisse zur Gewährung von Sach- und Geldleistungen an Fraktionen sowie zur Verwendung der Fraktionsmittel im Jahresbericht 2005 veröffentlicht hat, führte die neuerliche überörtliche Prüfung zu überwiegend gleichlautenden Beanstandungen. Auch die Stadtratsfraktionen der Wahlperiode 2004 bis 2009 tätigten im Prüfungszeitraum teilweise im erheblichen Umfang zweckwidrige sowie teilweise zugunsten von politischen Parteien und Wählervereinigungen unzulässige Ausgaben. Die Belegführung war überwiegend mangelhaft, die Notwendigkeit der Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen z. T. nicht nachgewiesen.

Ähnliche Beanstandungen ergab die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel der sich in einer schwierigen Haushaltsslage befindenden ehemaligen Kreisfreien Stadt Zwickau.

## 35 Richtlinienvergleich zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II

35

**Die Richtlinien zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in den geprüften Körperschaften nicht einheitlich umgesetzt.**

**Die geprüften Körperschaften haben ihre Richtlinien an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anzupassen.**

**Das SMS – im Benehmen mit dem SMI – wird aufgefordert, eine landesrechtliche Durchführungsbestimmung für eine einheitliche Regelung zu den Leistungen der Unterkunft und Heizung zu erlassen.**

Der SRH hat die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II in einer Kreisfreien Stadt und in 4 Landkreisen überörtlich geprüft und dabei wiederholt festgestellt, dass uneinheitliche Vorgaben und Regelungen bezüglich der Richtlinien zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II bestehen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Sozialausgaben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Hj. 2010 seine durchschnittliche Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II auf 23,6 %, um rd. 2 % zu verringern.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erwarten 2010 einen dramatischen Anstieg bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 2 Mrd. € auf rd. 16 Mrd. €. Unter diesem finanziellen Druck der Kommunen besteht hinsichtlich einheitlicher Regelungen zur Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung großer Handlungsbedarf.

Es gab Unterschiede bei der Bewertung der Angemessenheit der Wohnfläche, der Ermittlung des ortsüblichen Mietzinses und der Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum. Die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten und des Abzugs der Energiekosten zur Warmwasserbereitung erfolgte uneinheitlich. Die zuständigen Ministerien werden aufgefordert, in einer landeseinheitlichen Durchführungsbestimmung alle wesentlichen Regelungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erlassen.

Die Richtlinien der kommunalen Träger sind der aktuellen Rechtsprechung des BSG anzupassen. Im Übrigen sind einheitliche Regelungen zu gewährleisten, um dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen und keine Hilfeempfänger zu benachteiligen.

## 36 Kommunale Schulbaumaßnahmen

**Der Landkreis Mittweida hat in erheblichem Umfang gegen geltendes Vergaberecht verstoßen.**

**Ungenügende Planungsvorbereitung und das mangelhafte Controlling haben die Baumaßnahme in Hohenstein-Ernstthal unnötig verteuert.**

**Das Bewusstsein für den sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln für Baumaßnahmen muss deutlich geschärft werden.**

Das LRA hat bei der Sanierung des Johann-Mathesius-Gymnasiums in Rochlitz die Planungsleistungen Gebäude nicht nach VOF vergeben. Vergabefremde Kriterien waren bestimmend für die Auswahl des Planungsbüros.

Die Kontrolle der Planungsleistungen war unzureichend. Es wurde ein ungeeignetes Injektionsverfahren ausgeschrieben. Die Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis war unvollständig. Die Prüfung und Wertung der Angebote war mangelhaft. Weder ein Bautagebuch noch Nachweise über eine Kostenkontrolle konnten vorgelegt werden. Die Überwachung der Leistungserbringung durch die Planer ist Aufgabe des LRA. Dies ist nicht mit der nötigen Konsequenz erfolgt. Das LRA nimmt seine Bauherrenpflichten nicht wahr.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten ohne Vorliegen der Baugenehmigung hat das LRA gegen die SächsBO verstoßen.

Die Transparenz der Vergabeverfahren war nicht gewährleistet. Das LRA hat in erheblichem Umfang gegen die VOB verstoßen.

Bei der Vergabe der Planungsleistung für das Gymnasium wurde durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal gegen die HOAI verstoßen, in dem ein Preiswettbewerb ausgelöst und die Mindestsätze unterschritten wurden.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal hat 3 Aufzüge im Wertumfang von rd. 100 T€ unzulässigerweise freihändig vergeben. In einigen Baulosen war der Nachtragsanteil erheblich zu hoch, Leistungen sind dem Wettbewerb entzogen worden. Finanzielle Nachteile sind nicht auszuschließen.

## VI. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

Dieser Beitrag enthält Ergebnisse zu folgenden Themen:

- Zuwendungen für den Bau der Dresdner Eissporthalle mit Ballspielhalle (Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 18)
- Hochschulbaumaßnahmen des Landes (Jahresbericht 2006 - Beitrag Nr. 30)
- Kommunale Fraktionsfinanzierung (Jahresbericht 2005 - Beitrag Nr. 43)
- Betätigung der Sächsischen Aufbaubank (Jahresbericht 2008 - Beitrag Nr. 31)